



Aktuelle Russland-Sanktionen der EU

BWWW-FAQ-Liste (Stand 07.04.2022)

Inhalt	Seite
1. Zahlungen für Dienstleistungen, die vor den Sanktionen erbracht wurden	1
2. Verbot der Ausfuhr von Luxusgütern (15. März)	2
3. Ausfuhr von Seeschiffahrtsgütern und Funkkommunikationstechnik nach Russland (9. März)	3
4. Aufnahme des Russischen Seeschiffahrtsregisters als sanktioniertes staatliches Unternehmen (9. März)	3
5. Liste der sanktionierten Personen und Unternehmen	4
6. Weitere Informationen	4
7. Zuständigkeit in Deutschland	4

1. Können europäische Unternehmen Zahlungen für Dienstleistungen oder Produkte erhalten, die in Auftrag gegeben wurden, bevor die Sanktionen gegen russische Unternehmen oder Personen in Auftrag gegeben wurden? (07. April)

Antwort der Europäischen Kommission auf das Einfrieren von Vermögenswerten gegen natürliche und juristische Personen gemäß der VERORDNUNG (EU) Nr. 269/2014 DES RATES vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen gegen Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit untergraben oder bedrohen, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine

- Nach der genannten Verordnung ist es den Wirtschaftsbeteiligten der EU untersagt, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen den in Anhang I aufgeführten Personen unmittelbar oder mittelbar durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Rückgabe von Eigenmitteln der gelisteten Person. (Art. 2(2)).
- Grundsätzlich ist es beispielsweise einem EU-Unternehmen nicht gestattet, Produkte oder Dienstleistungen an diese Personen zu verkaufen oder zu liefern, selbst wenn dies gegen eine angemessene Vergütung geschieht.
- Von diesem Verbot gibt es eine Reihe von Ausnahmen (Derogation), unter anderem für frühere Verträge, wenn eine Zahlung durch eine gelistete Person aufgrund eines Vertrags oder einer Vereinbarung fällig ist, der/die vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der betreffenden Person in Anhang I entstanden sind,

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.; Karsten Stahlhut (Geschäftsführer);

Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln

stahlhut@bwww.org / Mobil: +49 175 375 1950



und sofern dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine Zahlung der gelisteten Person verwendet werden und dass die Zahlung nicht an eine gelistete Person oder zu deren Gunsten erfolgt (Artikel 6 der Verordnung). Dies unterliegt jedoch einer vorherigen Genehmigung durch die jeweils zuständigen nationalen Behörden. Eine Liste der zuständigen Behörden finden Sie in den entsprechenden Ratsverordnungen (siehe z. B. Anhang I).

NB: Die zusätzliche Frage des Ausschlusses bestimmter russischer Banken aus dem SWIFT-System ist davon unabhängig.

2. Verbot der Ausfuhr von "Luxusgütern" (15. März)

- Die vierte Runde der Sanktionen beinhaltet ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Luxusgütern direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland oder zur Verwendung in Russland.
- Das Verbot gilt für die aufgeführten Luxusgüter, sofern ihr Wert 300 EUR pro Stück übersteigt sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist.
- Das Verbot gilt nicht für Waren, die für die offiziellen Zwecke folgender Stellen erforderlich sind: diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten oder der Partnerländer in Russland oder von internationalen Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunitäten genießen, oder für die persönliche Habe ihres Personals
- Umfang der unter Nummer 17 aufgeführten "Luxusgüter" Fahrzeuge, ausgenommen Krankenwagen, für die Beförderung von Personen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft mit einem Einzelwert von mehr als 50 000 EUR, Teleporter, Sessellifte, Schleplifte, Zugmaschinen für Standseilbahnen, Motorräder mit einem Einzelwert von mehr als 5 000 EUR, sowie deren Zubehör und Ersatzteile
- Jachten und andere Wasserfahrzeuge zu Vergnügungs- oder Sportzwecken; Ruderboote und Kanus (KN-Code 8903 00 00)
- Kreuzfahrtschiffe, Ausflugschiffe und ähnliche Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich zur Beförderung von Personen; Fährschiffe aller Art (KN-Code 8901 10 00)
- Andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern und andere Wasserfahrzeuge, die sowohl zum Befördern von Personen und Gütern (KN-Code 8901 90 00)
- Eine Reihe anderer KN-Codes, die sich auf Motoren und Motorenteile beziehen, sind ebenfalls enthalten; Die genaue Liste der erfassten KN-Codes sollte konsultiert werden (siehe unten, Punkt 17 in Anhang XVIII)
- Die vollständige Liste der KN-Codes finden Sie unter folgendem Link: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01987R2658-20210101>

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.; Karsten Stahlhut (Geschäftsführer);

Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln

stahlhut@bvww.org / Mobil: +49 175 375 1950



3. Ausfuhr von Seeschiffahrtsgütern und Funkkommunikationstechnik nach Russland (9. März)

- Es wurde ein Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der direkten oder indirekten Ausfuhr von Gütern der Seeschiffahrt und der Funkkommunikation sowie von technischer Unterstützung, Finanzierung, Unterstützung, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der EU hat oder nicht, an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, zur Verwendung in Russland oder zur Verbringung an Bord eines unter russischer Flagge fahrenden Schiffes erteilt
- Das Verbot gilt nicht für die nichtmilitärische Verwendung und für einen nichtmilitärischen Endverwender, der für humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notfälle, die dringende Verhütung oder Eindämmung eines Ereignisses, die eine ernste und erhebliche Auswirkung auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt haben können oder als Reaktion auf Naturkatastrophen
- Die zuständigen Behörden können den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologie oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe für nichtmilitärische Zwecke und für einen nichtmilitärischen Endverwender genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die die damit verbundene technische oder finanzielle Unterstützung für die Sicherheit im Seeverkehr bestimmt sind.
- Umfang der erfassten maritimen Güter:
 - Navigationsausrüstung gemäß der Definition in Kapitel 4 der Durchführungsverordnung 2020/1170 für die Richtlinie über Schiffsausrüstung
 - Funkausrüstung gemäß der Definition in Kapitel 5 der Durchführungsverordnung 2020/1170 für die Richtlinie über Schiffsausrüstung

Link zur Rechtsgrundlage:

[Council Regulation \(EU\) 2022/394](#)

[Council Decision \(CSFP\) 2022/395](#)

4. Russisches Seeschiffahrtsregister als sanktioniertes staatliches Unternehmen hinzugefügt (9. März)

- Das Russische Seeschiffahrtsregister wurde in die Liste der staatlichen Unternehmen aufgenommen, die Finanzierungsbeschränkungen unterliegen

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.; Karsten Stahlhut (Geschäftsführer);

Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln

stahlhut@bvww.org / Mobil: +49 175 375 1950



5. Liste der aktuellen Finanz Sanktionen der EU nach Ländern als Kartenansicht

<https://www.sanctionsmap.eu/#/main?search=%7B%22value%22:%22%22,%22searchType%22:%7B%7D%7D>

6. Weitere Informationen zu den Sanktionen

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_1401

<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/>

7. Zuständigkeit in Deutschland

[Bundesministerium Wirtschaft](#)

Bundesverband Wassersportwirtschaft e.V.; Karsten Stahlhut (Geschäftsführer);

Gunther-Plüschow-Straße 8, 50829 Köln

stahlhut@bvww.org / Mobil: +49 175 375 1950